

## **Weisung zur Anwendung der Ausführungsbestimmungen und zum Vollzug der Gebühren**

vom Gemeindevorstand erlassen am 28. Juni 1991 und am 22. Mai 1992, Teilrevision von Ziffer 6 am 24. Juni 2010

### **Ziffer 1**

Bei Vorliegen sachlich haltbarer Gründe werden Ausnahmebewilligungen für das Befahren der Gemeindestrassen mit Fahrverbot nach den Ausführungsbestimmungen zVG erteilt. Unbegründetes Fahren wird durch die Gemeindepolizei geahndet.

### **Ziffer 2**

Von 10.00 Uhr morgens bis 17.00 Uhr abends sind zum Schutze der Fussgänger Fahrten zu unterlassen (Ausnahme Art. 2 AB zVG).

### **Ziffer 3**

Bei Bauvorhaben an Strassen mit Fahrverbot sind mit der Erteilung der Baubewilligung und den betreffenden Gebühren in der Regel auch die Gebühren für die beteiligten Unternehmer abgegolten. Die Bauherrschaft hat die eingesetzten Fahrzeuge zu melden, die für die Strassenbenützung keine zusätzliche Gebühr zu entrichten haben.

### **Ziffer 4**

Handwerker und Lieferanten können für Dienstfahrten auf Wegen mit Fahrverbot eine Bewilligung gegen Gebühr beziehen (Jahrespauschale für ortsansässige Firmen). Die Sperrzeiten von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr sind einzuhalten.

**Ziffer 5**

Die Tagesbewilligung gilt in der Regel für die Hin- und Rückfahrt. Sollte aber am gleichen Tag mehr als eine Fahrt notwendig sein, ist eine grosszügige Handhabung anzuwenden. Die Sperrzeiten 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr sind einzuhalten.

**Ziffer 6<sup>1)</sup>**

Für Fahrzeuge von Haltern, die ihren Wohnsitz für eigene Bedürfnisse erreichen müssen, wird die Bewilligung ohne Gebührenerhebung ausgestellt. Für Besucher können 2 übertragbare Bewilligungen für den Betrag von Fr. 60.00 bezogen werden.

**Ziffer 7**

Für Fahrzeuge von Angestellten von Betrieben, die keine andere Zufahrtsmöglichkeit haben (Bergrestaurant ohne Bergbahnbetrieb), kann für die Zufahrt zum Arbeitsplatz eine beschränkte Anzahl Bewilligungen ausgestellt werden. Die Gebühr kann vom Betrieb pauschal entrichtet werden.

**Ziffer 8**

An Ferienhaus-Ferienwohnungsbenützer kann eine Spezialbewilligung gegen Gebühr ausgestellt werden. Für Gäste können weitere 2 auf die betreffende Liegenschaft lautende variable (übertragbare) Spezialbewilligungen ausgestellt werden.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeindevorstandes vom 24. Juni 2010

### **Ziffer 9**

Für den Weg nach Creusen gilt auf Zusehen hin folgende Regelung:

- für jede Liegenschaft wird eine Spezialbewilligung für ein ausdrücklich bezeichnetes Fahrzeug erteilt,
- dieses Fahrzeug darf für die Zeit des Aufenthalts in Creusen parkiert werden, sofern ein geeigneter Parkplatz zur Verfügung steht,
- Anspruch auf diese Spezialbewilligung haben nur Wohnliegenschaften,
- die Sperrzeiten gemäss Weisungen sind einzuhalten,
- für jede dieser Liegenschaften erhalten die Bewohner zwei übertragbare Spezialbewilligungen für Fahrten bis nach Saglinas.

### **Ziffer 10**

Alle Fahrten auf Strassen mit Fahrverbot erfolgen auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Gemeinde lehnt ausdrücklich jegliche Haftung ab.

### **Ziffer 11**

Die Gemeindepolizei ist gehalten, gegenüber Liegenschaftseigentümern, Mietern und Besuchern eine grosszügige Handhabung der Bestimmungen anzuwenden. Nötigenfalls sollen die Fahrzeuglenker vorerst gewarnt werden, Bussen sind erst bei bewusster Missachtung der Ordnung auszusprechen.